



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Notunterkünfte für wohnungslose
Menschen
menschenrechtskonform gestalten

Dr. Claudia Engelmann, 6. Berliner Strategiekonferenz zur
Wohnungslosenhilfen, 05.12.2022

Über das DIMR

- Unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands
- Aufgaben: Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, **anwendungsorientierte Forschung**, Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen
- Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention & UN-Kinderrechtskonvention (Monitoring-Stellen)
- **Ein Themenschwerpunkt: Wohnungslosigkeit / Recht auf Wohnen**

Aktivitäten des DIMR zu Wohnungslosigkeit



Von der Notlösung zum
Dauerzustand (2020)



Notunterkünfte
menschenrechtskonform
gestalten (2022) (LS)



Wahlrecht von
wohnungslosen Mensche
(2021)

2022: menschenrechtliche Anforderungen an Zwangsräumungen (LS)

2023: Bildungsmaterialien für Jugendliche zu Wohnungslosigkeit

Worum geht es (nicht)?

Ordnungsrechtliche Unterbringung

- Polizei-/Ordnungsrecht der Länder
- Menschen die „unfreiwillig obdachlos“ sind, müssen durch die Kommunen untergebracht werden (unabhängig von Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz usw.)
- Rechtlich vorgesehen: wenige Tage; tatsächlich viele Monate / Jahre

Es geht nicht primär um Notübernachtung, 24/7-Einrichtungen u.ä.

Situation in den Unterkünften

- Teilweise halten die Kommunen überhaupt keine, nicht ausreichend oder nicht bedarfsgerechte Unterkünfte vor
- Kommunale Unterschiede sehr groß: Unterbringungsart, qm-Zahl, Sanitäreanlagen, Privatsphäre
- Beengte Wohnverhältnisse, schlechte sanitäre Bedingungen – keine Ausnahme!
- Klima der Gewalt, Lärm, Angst vor Diebstahl, Konflikte / als Teil des Unterkunftsalltags

Pflicht des Staates, Menschenrechte zu verwirklichen

Deutschland hat internationale und europäische Menschenrechtsverträge ratifiziert, z.B.

- UN-Sozialpakt, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Istanbul-Konvention des Europarates

Der Staat ist verpflichtet, die dort niedergeschriebenen Rechte für alle Menschen – auch Menschen in Notunterkünften – zu verwirklichen, z.B.

- Recht auf angemessenen Wohnraum, Recht auf Gesundheit, Recht auf Schutz vor Gewalt, Recht auf Bildung, Recht auf Spiel

Angesichts der tatsächlichen Zustände, der langen Verweildauer & dem unzureichenden „Korrektiv“ durch die Gerichte:

Eine menschenwürdige Notunterbringung für die betroffenen Menschen kann nur über verpflichtende Mindeststandards für die ordnungsrechtliche Unterbringung geregelt werden.

Grund- und menschenrechtliche Kriterien für die vorübergehende Unterbringung Wohnungsloser



Versorgung und
Bewohnbarkeit



Gesetzlicher
Schutz



Diskriminierungs-
freier Zugang



Gewaltschutz



Standort



Bezahlbarkeit

Beispiel: Bewohnbarkeit und Versorgung

Der Wohnraum muss angemessen sein (Recht auf Wohnen, Recht auf Gesundheit, Recht auf Spiel).

- Ausreichend Platz
- Schutz vor Kälte, Feuchtigkeit, Hitze, Regen, Wind
- Schutz vor gesundheitlichen Gefahren (z.B. Schimmel, Lärmbelastung, Vermüllung)
- Einrichtungsgegenstände
- Sauberes Trinkwasser, Energie zum Kochen, Heizen und für Beleuchtung
- Toiletten, Waschbecken und Duschen in angemessener Zahl
- Kinderzimmer und Anlagen zur Freizeitgestaltung

Beispiel: Interne Strukturen

- Möglichkeit, wirksame Beschwerde einzulegen (interne und externe Beschwerdemöglichkeiten)
- Partizipation: Menschen müssen die sie betreffenden Angelegenheiten, mitbestimmen können
- Grundrechtskonforme Hausordnung (Besuchsregelungen, Zutrittsrechte des Personals zu Privaträumen)

Ein Baustein von vielen

Die menschenwürdige Unterbringung ist nur ein kleiner Baustein, um die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen zu wahren.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, dass die Betroffenen so schnell wie möglich wieder eine Wohnung bekommen.

- Ordnungsrechtliche Unterbringung als Teil eines integrierten Notversorgungskonzepts
- Zentral dafür sind finanziell gut ausgestattete Beratungsstrukturen

Wer soll die Standards verabschieden?

- Primäre Zuständigkeit liegt bei den Kommunen
- Aber: Auch Bund und Länder sind in der Verantwortung.
 - Rahmenbedingungen schaffen, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden/überwinden
 - Vorgaben machen für die Ausgestaltung der Notunterbringung
- Empfehlung: ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit zur Entwicklung von Mindeststandards
- Von Wohnungslosigkeit Betroffene müssen zwingend eingebunden werden



Vielen Dank



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Dr. Claudia Engelmann
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-472
engelmann@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin